

# Neue Regeln im Betriebsverfassungsgesetz zur Betriebsratswahl

## Das sollten Sie als Betriebsrat und Wahlvorstand wissen

Mit dem **Betriebsrätemodernisierungsgesetz** sollen die Wahlverfahren bei der Betriebsratswahl vereinfacht werden. Wir zeigen ihnen die Änderungen nachfolgend auf. Eine Bewertung dieser Änderungen erfolgt im Diskurs in unseren Schulungen. Sollten Sie Fragen haben, z.B. für welches Wahlverfahren sie sich entscheiden müssen oder wollen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beraten Sie gerne und suche die passende Schulung für sie raus.

*Änderungen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes.....*

### Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens

Das vereinfachte Wahlverfahren war in Betrieben mit bis zu 50 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen immer schon verpflichtend. Es wird nun auf Betriebe mit bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen ausgeweitet. Bisher konnte es in den Betrieben mit bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen freiwillig durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber durchgeführt werden. Jetzt ist diese freiwillige Vereinbarung in Betrieben mit bis zu 200 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen möglich. Ob dies wirklich eine Vereinfachung ist, kann man mit Sicherheit diskutieren, zumal sich das vereinfachte Verfahren durch verkürzte Fristen und eine gewisse Komplexität auszeichnet.

### Weniger Stützunterschriften in kleinen Betrieben

Um für kleine Betriebe die Formalitäten des Wahlverfahrens bei der Betriebsratswahl zu vereinfachen, sind in Betrieben mit bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen keine Stützunterschriften mehr notwendig. In Betrieben mit mehr als 20 und bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen erfolgt eine pauschale Absenkung auf mindestens zwei Stützunterschriften wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen .

Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer	Mindestanzahl der Stützunterschriften
bis 20	Keine Stützunterschrift
bis 100	2 Wahlberechtigte
Ab 101	5% der Wahlberechtigten (immer aufrunden)
	Höchstens 50 Wahlberechtigte

### Einschränkung des Anfechtungsrechts der Betriebsratswahl

Die Anfechtung durch die Wahlberechtigten ist künftig ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf den Angaben des Arbeitgebers beruht.

*Zudem wurde ...*

....der Kündigungsschutz für die Vorfeld-Initiatoren einer Betriebsratswahl verbessert.

...das Mindestalter für die Wahlberechtigung von der Vollendung des 18. auf die Vollendung des 16. Lebensjahres abgesenkt.

Seit dem 15. Oktober 2021 ist eine **geänderte Wahlordnung** zum Betriebsverfassungsgesetz in Kraft. Nach den Änderungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde nun auch die Wahlordnung geändert. Dem Regierungsentwurf vom 25.08.2021 hat der Bundesrat am 08.10.2021 zugestimmt, verkündet wurden die Änderungen am 14.10.2021 im Bundesgesetzblatt. Somit tritt die neue Wahlordnung am 15.10.2021 in Kraft.

In der Novelle wurden die Neuerungen des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes (siehe oben) hinsichtlich der Betriebsratswahl umgesetzt.

Was sind die wichtigsten (weiteren) Änderungen bei der Wahlordnung zur Betriebsratswahl?

### **Wählerliste darf länger korrigiert werden**

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Eintragung in der Wählerliste zwingende Voraussetzung. Die Richtigkeit der Wählerliste wurde durch die Möglichkeit einer Berichtigung noch am Tag der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe erhöht. Auf diese Weise soll besser sichergestellt werden, dass alle wahlberechtigten Beschäftigten auch tatsächlich ihre Stimme abgeben können.

### **Sitzungen des Wahlvorstandes mittels Telefon- und Videokonferenzen ist durchführbar**

Für den Wahlvorstand wurde die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen und Beschlussfassungen auch mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Ob und inwieweit diese Möglichkeit genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidung des Wahlvorstands. Wie auch bei den virtuellen Betriebsratssitzungen haben die Präsenzsitzungen des Wahlvorstands weiterhin Vorrang. Für die digitale Sitzung ist ein entsprechender Beschluss des Wahlvorstands nötig, der Bedingungen für die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen aufstellen kann. Die Möglichkeit, Sitzungen des Wahlvorstands mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen, besteht allerdings nur, wenn es sich um nicht öffentliche Sitzungen handelt.

Für folgende Wahl-Schritte kommen daher keine Video- oder Telefonkonferenzen in Betracht:

- Erste Wahlversammlung im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren (§ 14a Abs. 1 Satz 2 BetrVG)
- Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO)
- Durchführung eines Losverfahrens (§ 10 Abs. 1 WO)
- Stimmauszählung (§ 13 und § 34 Abs. 3 WO)
- Bearbeitung der Briefwahlunterlagen (§ 26 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 WO)

### **Betriebsratswahl: Vereinfachung bei der Auszählung**

Bei Betriebsratswahlen erfolgt die Stimmabgabe in Präsenz künftig durch Abgabe der Stimmzettel ohne Wahlumschläge. Dem Wahlgeheimnis wird dadurch Rechnung getragen, indem die Stimmzettel so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde. So kann der Zeitaufwand für den Wahlvorstand bei der Stimmenauszählung deutlich reduziert werden. Die schriftlich abgegebenen Stimmen (Briefwahl) sind künftig erst nach der Stimmabgabe zu Beginn der öffentlichen Sitzung, in der die Stimmenauszählung erfolgt, zu bearbeiten.

### **Zusendung von Briefwahlunterlagen ohne gesondertes Verlangen**

Der Wahlvorstand kann künftig auch Beschäftigten, die längere Zeit nicht im Betrieb anwesend sind und somit von der Wahl keine Kenntnis erlangen können, ohne gesondertes Verlangen die Wahlunterlagen zusenden, wenn ihm bekannt ist, dass die oder der Wahlberechtigte bis zum Wahltag voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wird.

### **Geänderte Hinweispflichten und Fristsetzungsmöglichkeiten**

Neu ist auch, dass der Wahlvorstand im Wahlausschreiben nicht nur auf die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Richtigkeit der Wählerliste hinweisen muss, sondern auch auf den neuerlichen Ausschluss des Anfechtungsrechts, wenn diese Einspruchsfrist versäumt wird (§ 19 Abs. 3 BetrVG).

### **Änderung der Fristbestimmung durch den Wahlvorstand**

Die Frist für den Einspruch gegen die Wählerliste sowie die Fristen für die Einreichung von Vorschlagslisten und Erklärungen bei Mängeln eingereicherter Vorschlagslisten enden nach § 41 WO

i.V.m. §§ 186 – 193 BGB grundsätzlich am letzten Tag der Frist um 24 Uhr – aber nur, wenn der Wahlvorstand von der Möglichkeit einer genauen Fristsetzung, wobei dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Arbeitnehmenden liegen darf, gebraucht macht.

## **Unser Schulungsangebot:**

### **Wahlvorstandsschulungen Termin 2021**

Wahlvorstandsschulung für normales Verfahren

25.11.2021    21.03.070    Referentin Maria Ülsmann    Ort:    Gewerkschaftshaus  
Bremerhaven

06.12.2021    21.03.072    Referent Sven Thora    Ort:    Gewerkschaftshaus  
Bremerhaven

Kosten: jeweils €205,00 zzgl. €45,00 Tagungspauschale (inkl. MwSt.) p.P.

Wahlvorstandsschulung für vereinfachtes Verfahren

13.12.2021    21.03.066    Referentin Regina Schmidt    Ort:    AuRes Bremerhaven

30.11.2021    21.03.139    Referent Günter Brauner    Ort:    AuRes Bremerhaven

Kosten: jeweils €205,00 zzgl. €45,00 Tagungspauschale (inkl. MwSt.) p.P.

### **Wahlvorstandsschulungen Termin 2022**

Wahlvorstandsschulung für normales Verfahren

13.01.2022    22.03.059    Referent Günter Brauner    Ort:    AuRes Bremerhaven

17.01.2022    22.03.060    Referentin Regina Schmidt    Ort:    AuRes Bremerhaven

Kosten: jeweils €205,00 zzgl. €45,00 Tagungspauschale (inkl. MwSt.) p.P.

Wahlvorstandsschulung für vereinfachtes Verfahren

03.02.2022    22.03.061    Referent Günter Brauner    Ort:    AuRes Bremerhaven

09.02.2022    22.03.062    Referent Sven Thora    Ort:    AuRes Bremerhaven

15.02.2022    22.03.064    Referentin Maria Ülsmann    Ort:    AuRes Bremerhaven

Kosten: jeweils €205,00 zzgl. €45,00 Tagungspauschale (inkl. MwSt.) p.P.